



**GESETZ ÜBER DIE
ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG
DER
GEMEINDE KÜBLIS**

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
Aufgabe der Region Prättigau/Davos	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
Abfallarten	4
Pflichten der Verursacher	5
Verbote	6
Separat gesammelte Abfälle	7
Elektrische und elektronische Geräte	8
Sonderabfälle	9
Bauabfälle	10
Tierkörper	11
Aufwand der Region Prättigau/Davos	12
Aufwand der Gemeinde	13
Grundgebühren	14
Weitere Gebühren	15
Einsprache	16
Vollzug	17
Strafbestimmungen	18
Inkrafttreten	19

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, die Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung (VrEKS) der Region Prättigau/Davos erlässt die Gemeinde Küblis an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2018 das nachstehende

Gesetz über die Abfallentsorgung (GAB)

(Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.)

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

*Aufgabe der
Region Prättigau/
Davos*

¹Die Region Prättigau/Davos sorgt im Sinne der Vorschriften von Bund und Kanton für die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut aus der Region.

Artikel 2

Aufgabe der Gemeinde

¹Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht von der regionalen Organisation (Region Prättigau/Davos) wahrgenommen werden. Die Entsorgung der brennbaren, nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (gemischte brennbare Siedlungsabfälle; Kehricht und Sperrgut) in der Gemeinde Küblis obliegt der Region Prättigau/Davos.

²Die Gemeinde erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen für die separat gesammelten Abfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und entsorgt diese umweltgerecht. Weiter organisiert sie einen Häckseldienst sowie Grünabfahren. Sie regelt die Finanzierung dieser Entsorgung.

³Umfang, Sammelart und Sammelrhythmus werden jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und entsprechend publiziert bzw. in einem Merkblatt aufgeführt.

⁴Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Artikel 3

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Region Prättigau/Davos.

II Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeines

Artikel 4

Abfallarten

Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, separat gesammelte Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

1. Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.
2. Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.
3. Als separat gesammelte Abfälle gelten solche, für die separate Sammelstellen zur Verfügung stehen, wie z.B. kompostierbare Abfälle, Glas, PET, Alu etc.
4. Als Sonderabfälle und als andere kontrollpflichtige Abfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Abfällen (Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen 814.610.1) mit S bzw. ak bezeichneten Abfallarten.

Artikel 5

Pflichten der Verursacher

¹Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

²Die unter dieses Gesetz fallenden Abfallarten sind über die von der Gemeinde organisierten Spezialabfahren und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus im Haupt- oder Nebenerwerb geführten Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und anderen Betrieben, sowie aus Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und Hausräumungen.

³Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und andere Betriebe, sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft können verpflichtet werden,

Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.

⁴Der Hauskehricht darf im Freien erst am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

⁵Die Verwaltungen von Stockwerkeigentümergeinschaften, die Eigentümer von Ferienwohnungen und die Vermieter von Wohnungen sind verpflichtet, die Benützer von Wohnungen, insbesondere die Gäste, über die Abfallbewirtschaftung und Sammeldienste zu informieren.

Artikel 6

Verbote

¹Das Ablagern, Vergraben und Wegwerfen (Littering) von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.

²Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.

³Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen (z.B. Ofen, Cheminée) oder im Freien ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁴Das Zuführen von Abfällen aller Art in die Gemeinde Küblis zur Entsorgung ist verboten.

2. Sammelbetrieb

Artikel 7

Separat gesammelte Abfälle

¹Kompostierbare Abfälle sind in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren oder, wenn dies nicht möglich ist, der von der Gemeinde bezeichneten Kompostierungsanlage zuzuführen.

²Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Containers des Kehrichthauses zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

Artikel 8

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben.

Artikel 9

Sonderabfälle

¹Sonderabfälle wie Batterien, Medikamente, Leuchtstoffröhren, Chemikalien und Farben sind den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben.

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben (z.B. Speiseöl, -fett, Altöl), die nicht zurückgegeben werden können, besonders vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können.

³Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

Artikel 10

Bauabfälle

¹Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.

²Unverschmutztes Abraum- und Aushubmaterial ist vom Verursacher auf eigene Kosten der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.

³Die Baubehörde stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

Artikel 11

Tierkörper

Tierkadaver sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle zu entsorgen.

III Finanzierung

1. Grundsatz

Artikel 12

*Aufwand der Region
Prättigau/Davos*

Die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichtes und des Sperrgutes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung über die regionale Hauskericht- und Sperrgutentsorgung (VrEKS) der Region Prättigau/Davos.

Artikel 13

*Aufwand der
Gemeinde*

¹Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Abfälle, die sie auf Grund dieses Gesetzes zu besorgen hat, durch die Erhebung von kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren. Diese bestehen in erster Linie aus Grundgebühren und in speziellen Fällen aus zusätzlichen Mengengebühren.

²Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

³Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Abfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Grundgebühren der Kostenentwicklung an.

⁴Die Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Die Grundgebühren werden jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

2. Abfallgebühren

Artikel 14

Grundgebühren

¹Darunter fallen insbesondere die Kosten der Separatsammlungen und deren Entsorgung, die Kosten für den Betrieb der Separatsammelstellen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administ-

ration sowie die Kosten für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals.

Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren werden pro Einheit erhoben. Als Einheiten gelten:

- Haushalte
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen
- Gewerbebetriebe und Landwirtschaftsbetriebe
- Maiensässe, welche von Auswärtigen zu Ferienzwecken benützt werden

Als Gewerbebetriebe gelten Betriebe, welche selbständig mit einer Ausgleichskasse abrechnen. Als Landwirtschaftsbetriebe gelten Betriebe, welche landwirtschaftliche Beiträge des Bundes beziehen.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze gemäss nachstehenden Rahmentarifen fest:

Haushalte	Fr. 80.00 bis Fr. 100.00
Ferienhäuser-, wohnungen	Fr. 80.00 bis Fr. 100.00
Gewerbe-, Landwirtschaftsbetriebe	Fr. 80.00 bis Fr. 100.00
Maiensässe, welche von Auswärtigen zu Ferienzwecken benützt werden	Fr. 80.00 bis Fr. 100.00

Artikel 15

Weitere Gebühren

¹Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

²Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand im Einzelfall festgelegt.

3. Rechtsmittel

Artikel 16

Einsprache

Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand angefochten werden. Dessen Entscheide können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Artikel 17

Vollzug

¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand.

²Der Gemeindevorstand kann bestimmte Aufgaben an den Departementsvorsteher oder an Gemeindeangestellte bzw. Funktionäre übertragen.

³Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Artikel 18

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ersetzt alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und tritt am 22. Juni 2018 in Kraft.

Küblis, 22. Juni 2018

Namens der Gemeindeversammlung:

GEMEINDEVORSTAND KÜBLIS

Der Präsident:
Töni Hartmann

Der Aktuar:
Andrea Jost